

Leitfaden für Veranstalter zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes

1. Einhalten der Altersbeschränkungen bzgl. der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen

Folgende Aufenthalte dürfen gemäß § 5 Abs. 1 JuSchG gestattet werden:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
- Jugendliche ab 16 Jahren ohne Begleitung längstens bis 24 Uhr

Auf die Altersbeschränkungen muss an den Eingängen, bzw. der Kasse augenfällig in schriftlicher Form hingewiesen werden.

Die an den Eingängen tätigen Ordner müssen über ihre Aufgabe der Jugendschutzkontrolle genau belehrt werden.

Für jede Veranstaltung ist ein Jugendschutzbeauftragter zu bestimmen, der nur diese Funktion wahrnimmt (Koordination der Umsetzungen des Jugendschutzes).

Ausnahmen:

Jugendveranstaltung mit Ausnahmegenehmigung durch das Amt für Familie und Jugend oder Trägerschaft durch einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe

Verantwortung:

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist in jedem Fall der Veranstalter, er trägt auch dann die Gesamtverantwortung, wenn er professionelles Ordnungspersonal beschäftigt.

Hinweise zur praktischen Umsetzung:

Alle Gäste müssen das Veranstaltungsgelände über einen kontrollierten Eingang betreten. Dabei sollte eine Person ausschließlich für die Kontrolle der Altersbeschränkungen zuständig sein. Der Eingang muss während der gesamten Veranstaltungsdauer besetzt sein. Der Zugang hat so beschaffen zu sein, dass kein „Durchschlüpfen“ ohne Kontrolle möglich ist (Schleuse).

Die Jugendschutzkontrollen müssen bis zum Ende der Veranstaltung beibehalten werden. Gewähren Sie keinem Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen Zutritt ohne die Vorlage seines Ausweises – das Aussehen täuscht i.d.R. sehr oft.

Das Personalausweisgesetz stellt seit dem 01.11.2010 in § 1 Abs.1 Satz 3 fest, dass „vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“.

Das Alter der Jugendlichen sollte außerdem beim Einlass zur Vereinfachung bei weiteren Kontrollen - z.B. beim Alkoholausschank sichtbar gemacht werden (z.B. durch verschiedenfarbige Bänder). (Achtung: hier darf allerdings ein Austauschen technisch nicht möglich sein).

Kurz vor 00.00 Uhr muss eine Durchsage mit der Aufforderung der unter 18-jährigen zum Verlassen der Veranstaltung erfolgen. Anschließend ist zu kontrollieren, ob tatsächlich alle Minderjährigen das Veranstaltungsgelände verlassen haben.

Teilen Sie den Jugendlichen unmissverständlich mit, dass bei nicht befolgen Ihrer Anweisungen ein Hausverbot erteilt wird.

Scheuen Sie sich im Zweifelsfall nicht, Eltern, Vormund oder Polizei zu kontaktieren. Dies zeigt Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihr Bestreben, gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Veranstaltungen im Freien, Bierzelte

Auch bei Tanzveranstaltungen (Open Airs, Plattenpartys, etc.) im Freien oder in Bierzelten gelten alle Jugendschutzbestimmungen ohne Ausnahme.

2. Zutritt von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungsbeauftragten

Kinder und Jugendliche können ohne Beschränkungen Zutritt zu einer Tanzveranstaltung erlangen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

Dazu gibt es folgendes zu beachten:

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein. Sie kann nur von den Eltern/Vormund bestimmt werden! Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten kann bei den Eltern angerufen und nachgefragt werden.

Jugendliche und erwachsene Begleitpersonen müssen sich ausweisen können. Wir empfehlen im Zweifelsfall immer eine schriftliche Bestätigung, die von den Eltern unterschrieben sein muss!

Eine Erziehungsbeauftragung muss immer für einen ganz bestimmten Anlass erfolgen (konkretes Datum).

Der Erziehungsbeauftragte kann, um seine Aufsichtspflicht richtig auszuüben nur für einen oder eine sehr begrenzte Anzahl von Jugendlichen verantwortlich sein. Die Anzahl der Jugendlichen hängt stark von der Art der Veranstaltung bzw. der Gaststätte, den Jugendlichen und der Person des Erziehungsbeauftragten ab. Er muss nach Abwägung aller Umstände jederzeit seine Aufsichtspflicht gegenüber allen begleiteten Jugendlichen ausüben können. Ausnahmen sind Jugendleiter, die mit ihrer Jugendgruppe unterwegs sind. Die Jugendleiter sollten sich dabei aber mit der Jugendleitercard ausweisen können.

Die erziehungsbeauftragte Person muss objektiv in der Lage sein, den anvertrauten Menschen zu leiten und zu lenken. Der Erziehungsbeauftragte muss nüchtern und während der ganzen Veranstaltung anwesend sein. Darauf sollten die Begleitpersonen hingewiesen werden.

Auf keinen Fall möglich ist die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirtes oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“, da in diesem Fall ein Interessenskonflikt vorliegt und so eine Wahrnehmung des Erziehungsauftrages und einer adäquaten Beaufsichtigung kaum möglich ist.

3. Alkoholausschank, Alkoholvergabe; Tabakwaren

An den Ausschankstellen muss durch einen Aushang deutlich auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen hingewiesen werden.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen nach § 9 Abs. 1 JuSchG an

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinerlei alkoholische Getränke
- Jugendliche unter 18 Jahren kein Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden. Hierzu zählt auch Rigo, Smirnoff-Ice etc.!

Wichtig:

Auch der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, darf nicht gestattet werden! Hier gelten dieselben Grenzen wie für die Abgabe.

Darüber hinaus ist auch die Weitergabe von Alkohol in der Öffentlichkeit strafbar. D.h. auch Personen die für Kinder oder Jugendliche Alkohol kaufen und ihn dann an sie weitergeben, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Weisen Sie darauf hin und bringen entsprechende Hinweise an.

Keine Sonderaktionen mit Alkohol, die zu verstärktem Alkoholkonsum animieren - zu Gunsten von Suchtprävention und Jugendschutz!

Das Gaststättenrecht verbietet außerdem jegliche Aktionen, die dem verstärkten Alkoholkonsum Vorschub leisten.

Außerdem hat mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger oder genau so teuer wie das günstigste alkoholische Getränk zu sein. Bauen Sie dieses Angebot offensiv mit günstigen und vor allem trendigen und attraktiven alkoholfreien Getränken aus.

Geben Sie keinen Alkohol an deutlich Betrunkene ab, auch wenn diese schon 16 Jahre alt sind. Sorgen Sie dafür, dass sichtbar betrunkene Minderjährige die Veranstaltung unverzüglich verlassen und sorgen Sie für deren sichere Heimkehr (z.B. durch Anrufen der Eltern).

Tabakwaren dürfen weder an Kinder noch an Jugendlichen abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden! (§ 10 Abs. 1 JuSchG)

Ausnahme:

Die Abgabe von Bier und Wein ist Jugendlichen (ab 14 Jahre) gestattet, sofern sie von einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) begleitet werden.

4. Spielautomaten, Aufführungen wie Striptease, etc.

Das Spielen an Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Sie als Veranstalter, bzw. Gewerbetreibender sind für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich. Kontrollieren Sie auch hier die Ausweise der Spieler. Die Spielautomaten müssen so angebracht sein, dass sie unter ständiger Aufsicht stehen. Dasselbe gilt für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, wenn sie nicht ausschließlich mit Spielen bestückt sind, die ohne Altersbeschränkung freigegeben sind.

Räume, die vorwiegend dem Spielbetrieb dienen, dürfen generell von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht betreten werden. Auch hierfür tragen Sie die Verantwortung.

Für Aufführungen mit geschlechtsbetonten Handlungen (z.B. Striptease) benötigen Sie eine Sondergenehmigung vom Ordnungsamt des Landratsamt Eichstätt. Jugendlichen unter 18 Jahren (auch in Begleitung Erwachsener!) darf zu solchen Veranstaltungen kein Zutritt gewährt werden.

5. Jugendveranstaltungen

Öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe (z.B. Jugendverbände, Wohlfahrtseinrichtungen,...) haben die Möglichkeit, Tanzveranstaltungen durchzuführen, zu denen auch Jugendliche unter 16 Jahren Zutritt ohne Erziehungsbeauftragte erhalten können. Dabei ist allerdings immer die weitaus höhere Verantwortung und Sorgfaltpflicht zu achten, die eine Jugendveranstaltung mit sich bringt.

Branntweinhaltige Getränke beispielsweise sind auf einer Jugendveranstaltung absolut tabu. Je nach Mindestalter der anwesenden Kinder und Jugendlichen ist auch ein generelles Alkohol- und Rauchverbot zu überlegen. Wichtig ist auch ein höherer Schlüssel an verantwortlichen Erwachsenen, die den jugendgemäßen Verlauf der Veranstaltung überwachen und für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sorgen.

Evtl. vorhandene Spielautomaten o.ä. müssen bei solchen Veranstaltungen abgeschaltet werden.

Es besteht außerdem auch für andere Veranstalter die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer Jugendveranstaltung beim Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Die Genehmigung einer solchen Veranstaltung hängt natürlich vom Rahmenprogramm und gesteigerten Jugendschutzmaßnahmen ab. Das Amt für Jugend und Familie kann außerdem noch weitere Auflagen festlegen.

6. Sonstiges

Nehmen Sie vor Veranstaltungen, bei denen Sie eine große Anzahl an Gästen erwarten, Kontakt mit Polizei und Jugendamt auf und stimmen Sie die von Ihnen geplanten Maßnahmen ab. Dies erspart Ihnen u.U. viel Ärger und bietet Ihnen außerdem schnellere Unterstützungsmöglichkeiten bei Problemen.

Weitere Informationen, z.B. die umfangreiche Arbeitshilfe „Ratgeber für Jugendevents“ finden Sie auf unserer Website www.jugendarbeit-ei.de.

Informationen und Beratung rund um den Jugendschutz, sowie zu der Umsetzung der Auflagen erhalten Sie außerdem vom:

Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend
Fachbereich Kommunale Jugendarbeit
Jugendsozialarbeit - Jugendhilfeplanung
Christiane Schröter
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Tel: 08421/70 318
Fax: 08421/70 10 318
email: christiane.schroeter@lra-ei.bayern.de

Besucht unsere Homepage
Das Portal für Jugendarbeit im Landkreis
www.jugendarbeit-ei.de
News und Aktuelles
Themen und Infomaterial
Förderung von Jugendarbeit
Infos und Downloads
Interaktiver Veranstaltungskalender
Links und wichtige Adressen